
Die betroffene Person im Betreuungsgerichtsverfahren

19. BETREUUNGSGERICHTSTAG

17.-19.10.2024 IN ERKNER

RICHTERIN AM AMTSGERICHT (WITTEN) AGNES SCHUBERT

Gefangene Rapunzel oder Prinzessin auf der Erbse?



Gefangen. Entrechtet. Isoliert



Das Leben ist ein Wunschkonzert

§ 1821 BGB

Wunscherfüllungspflicht...

- für den Betreuer, § 1821 BGB
- für den behandelnden Arzt, § 1828 BGB
- für das Gericht, § 1862 Abs. 1 BGB:

„Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten“

§ 1821 BGB

... und deren Grenzen:

- erhebliche Selbstgefährdung UND fehlender freier Wille (§ 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB) ODER
- Unzumutbarkeit für den Betreuer (§ 1821 Abs. 3 Nr. 2 BGB)
- Wünsche außerhalb des Aufgabenbereichs
- Wünsche zu Unterstützung außerhalb rechtlicher Besorgung

Mitwirkungsrechte und Transparenz

§ 275 FamFG:

(1) In Betreuungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können

Konkret?

- Verfahrenspfleger, § 276 FamFG
- Inhalt Jahresbericht: u.a. Sichtweise des Betreuten + Umfang und Anlass persönlicher Kontakte, § 1863 Abs. 3 BGB
- Anfangsgespräch, § 1863 Abs. 1 S. 5 BGB
- Pflichten zur persönlichen Anhörung
- Formulierung der Aufgabenbereiche
- Der Wunsch als Maßstab bei Genehmigungen

Persönliche Anhörung

- Betreuungsanordnung (§ 278 FamFG) und Verlängerung (§ 295 FamFG),
- Einwilligungsvorbehalt (§ 294 FamFG)
- Betreuerwechsel (§ 296 FamFG)
- Sterilisation (§ 297 FamFG)
- ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 298 FamFG)
- Genehmigung der Anordnung einer geschlossenen Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme (§ 319 FamFG)
- Widerruf von Vollmachten (§ 299 FamFG)
- Genehmigung Aufgabe Wohnraum (§ 299 FamFG)
- „Soll“ persönlich anhören: Genehmigung von Rechtsgeschäften gem. §§ 1850-1854 BGB (§ 299 FamFG)

Aufgabenbereiche des Aufgabenkreises, § 1815 BGB

- Gesundheitssorge vs. „Gesundheitsfürsorge“
- Sozialrechtliche Angelegenheiten vs. „Vertretung ggü Behörden“
- Entgegennahme und Öffnen der Post vs. „Postangelegenheiten“
- Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung vs. „Aufenthalt und Gesundheit“

Und wenn wir nicht gestorben sind, so
wünschen wir noch heut'.



Glück auf!